

**Empfehlungen zur Erstellung von Hinweisen  
zur Abbildung der von den Sozial- und Jugendämtern  
zu erfüllenden Aufgaben im Rechnungswesen**

- Stand 01. Oktober 2007 -

**Inhaltsverzeichnis:**

I. Vorbemerkung.....	1
1. Sozialamt.....	1
1.1 Sozialgesetzbuch.....	1
1.1.1 Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetz- buches.....	1
1.1.1.1 Sicherungsdarlehen.....	3
1.1.1.2 Darlehen für kleinere Anschaffungen.....	4
1.1.1.3 Darlehen zur Finanzierung von Energie- und Mietschulden oder Miet- kautionen.....	5
1.1.2 Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII.....	6
1.1.2.1 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel).....	6
1.1.2.2 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen (6. Kapitel).....	6
1.1.2.3 Hilfe zur Pflege außerhalb und innerhalb von Einrichtungen, Bestandsschutzleistungen Art. 51 (7. Kapitel).....	10
1.1.2.4 Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel).....	12
1.1.3 Zuschüsse zu Unterkunft und Heizung nach SGB II.....	12
1.2 Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.....	12
1.3 Wohngeld.....	13
1.4 Allgemeiner Sozialer Dienst („ASD“).....	16
1.5 Auszahlung von BAföG.....	16
1.6 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz / Kostenerstattung für Spätaus- siedler.....	16
2. Jugendhilfe.....	17
2.1 Stationäre Jugendhilfe nach SGB VIII.....	17
2.2 Kindertagesstätten, Tagespflege.....	18
2.3 Führen von Mündelkonten.....	19
3. Behandlung von „Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG)“.....	20
4. Auszahlung des Elterngeldes.....	25

## **I. Vorbemerkung**

Im Folgenden werden einzelne Aufgabenbereiche der Sozial- und Jugendämter dargestellt. Es wird aufgezeigt, welche wesentlichen Leistungen zur Erfüllung der einzelnen Aufgabenbereiche durch diese Ämter zu erbringen sind. Nach einer Sachverhaltsdarstellung wird die Behandlung von ausgewählten Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen und - in ausgewählten Fällen - die Abbildung im Haushalt aufgezeigt.

### **1. Sozialamt**

#### **1.1 Sozialgesetzbuch**

##### **1.1.1 Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches**

Andere Leistungen gehen der Sozialhilfe vor. Subsidiarität besteht nicht nur hinsichtlich der Leistungen der öffentlichen Hand, sondern auch hinsichtlich zivilrechtlicher Ansprüche. Hat ein Antragsteller auf Sozialhilfe seine Unterhaltsansprüche nicht geltend gemacht, dann kann der Sozialhilfeträger bei der Gewährung von Sozialhilfe diese Ansprüche auf sich überleiten und sie vom Unterhaltspflichtigen einfordern.

Bis 31. Dezember 2004 waren die Leistungen für die Hilfeempfänger im Bundessozialhilfegesetz (im Folgenden kurz „BSHG“) geregelt. Nach dem BSHG konnte die Leistung in Form einer Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden. Darlehen, die nach dem BSHG ausgereicht wurden, können zum Zeitpunkt der Doppikeinführung der Gemeinden noch vorhanden sein.

Ab 01. Januar 2005 erhalten die Hilfeempfänger ihre Leistungen auf Basis des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (im Folgenden kurz „SGB XII“). Diese Leistungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe zu tragen, da die Unterstützung von nicht erwerbsfähigen und bedürftigen Personen zu deren Selbstverwaltungsaufgaben gehört. Zur Finanzierung dieser Aufgaben erhalten die Landkreise bzw. kreisfreien Städte Zuweisungen vom Freistaat Thüringen nach den §§ 6 und 7 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum SGB XII.

Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat zu prüfen, ob er die Sozialhilfe in Form einer Beihilfe oder als Darlehen gewährt.

Wird die Sozialhilfe als Beihilfe ausgereicht, führen diese beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu laufendem Aufwand, der in der Ergebnisrechnung unter dem Posten 2 g „Aufwendungen für die soziale Sicherheit“ ausgewiesen wird. Eine eventuelle Erstattung wegen falscher Angaben etc. ist von den Aufwendungen (Posten 2 g „Aufwendungen für die soziale Sicherheit“) abzusetzen. Dies ist auch der Fall, wenn es sich um Rückzahlungen von in Vorjahren gewährten Beihilfen handelt.

Von den Landkreisen und kreisfreien Städten werden an die Hilfsbedürftigen in den folgenden Fällen Darlehen ausgereicht:

1. Vermögen nach § 90 Abs. 1 SGB XII ist vorhanden.

Der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens ist nicht möglich oder würde für den Hilfsbedürftigen eine nicht vertretbare Härte darstellen. Zum verwertbaren Vermögen zählen Geld, Geldwerte, Mobilien, Immobilien, Forderungen und sonstige Rechte (Aktien, Wertpapiere, Geschäftsanteile etc.).

Ist eine Immobilie vorhanden, kann z. B. bei einem Verkauf innerhalb eines überschaubaren Zeitraums, kein vertretbarer Preis erzielt werden, soll die Sozialhilfe gemäß § 91 SGB II als Darlehen gewährt werden. Die Höhe des Darlehens soll den durch einen Gutachter ermittelten Verkehrswert nicht übersteigen. Das Darlehen wird durch die Bestellung von Grundpfandrechten an der Immobilie dinglich gesichert. Es handelt sich hier um ein so genanntes Sicherungsdarlehen.

2. Kleinere Hilfen zur Anschaffung von bestimmten Gegenständen

Es kann festgelegt werden, dass diese Darlehen planmäßig zu tilgen sind, z. B. durch die teilweise Einbehaltung sonstiger Sozialleistungen.

3. Darlehen zur Finanzierung von Miet- und Energieschulden oder einer Mietkaution

Diese Darlehen werden - wenn möglich - besichert. Eine Rückzahlung erfolgt nach Bescheid. Diese Darlehen stellen keine Leistungen nach SGB XII dar.

Die Darlehen sind in einem Privatinsolvenzverfahren nicht bevorrechtigt. Für gewöhnlich können die Forderungen aus der Darlehensgewährung bei einer Privatinsolvenz nicht mehr vereinnahmt werden.

Die Form der Darlehensgewährung bestimmt die Form der Rückforderung des Darlehens:

1. Das Darlehen wird durch einen Verwaltungsakt ohne Regelung der Rückzahlungsmodalitäten gewährt. Es ist ein gesonderter Leistungsbescheid für die Rückforderung zu erlassen.
2. Das Darlehen wird durch einen Verwaltungsakt gewährt, in dem die Rückzahlungsmodalitäten festgelegt sind. Der ursprüngliche Verwaltungsakt stellt bei Fälligkeit der Tilgungsraten die Rückforderungsgrundlage (Titel) dar.
3. Es wird ein öffentlich-rechtlicher Darlehensvertrag gemäß § 53 SGB X ohne Vollstreckungsklausel geschlossen. Die Rückforderung erfolgt durch Leistungsklage zwecks Titelerwerbs bei Fälligkeit des Darlehens.
4. Es wird ein öffentlich-rechtlicher Darlehensvertrag gemäß § 53 SGB X mit Vollstreckungsklausel gemäß § 60 SGB X geschlossen. Der Darlehensvertrag ist bei Fälligkeit des Darlehens somit der Vollstreckungstitel.

Die ausgereichten Darlehen sind unverzinslich. Oft werden keine Rückzahlungsmodalitäten festgelegt, so dass es an einer Bestimmbarkeit der Darlehenslaufzeit fehlt. In den meisten Fällen können die Darlehen von den Bedürftigen nicht zurückgezahlt werden. Darlehen, die auf der Grundlage des SGB XII ausgereicht werden, sind unter dem Posten 3.2.1 „öffentlich-rechtliche Forderungen“ im Umlaufvermögen auszuweisen.

Im Folgenden werden die einzeln nach SGB XII möglichen Darlehensausgestaltungen behandelt:

#### **1.1.1.1 Sicherungsdarlehen**

##### Sachverhalt:

Der Landkreis gewährt einem Bedürftigen, der ein derzeit nicht wirtschaftlich verwertbares Grundstück besitzt, zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ein Sicherungsdarlehen. Bis zum Erlass des Darlehensbescheides erhielt der Bedürftige in den Monaten Mai bis September 2001 Sozialhilfe in Höhe von insgesamt € 1.000 (monatlich somit € 200). Auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens erlässt der Landkreis am 10. September 2001 einen Bescheid mit folgenden Eckdaten:

Höhe Sicherungsdarlehen (*)	€ 11.000
Monatliche Auszahlung ab 01.10.2001 - 01.10.2006	€ 200
Rückzahlung	ab 01.10.2005

(\*)Anmerkung: Bei Bewilligung steht der endgültige laufende Bedarf in der Regel noch nicht fest, da nicht feststeht, wie lange der Hilfeempfänger tatsächlich laufenden Hilfen beziehen wird. Der monatliche Bedarf vor der Bewilligung wird durch das Sozialamt festgestellt und monatlich ausgezahlt.

#### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Im Haushalt der Gemeinde ist im Finanzplan ein Planansatz für Auszahlungen für die zu gewährenden Sicherungsdarlehen auszuweisen. Im Finanzplan sind erwartete Rückzahlungen aus bereits erlassenen Darlehens- und Rückforderungsbescheiden als Einzahlungen zu berücksichtigen.

Die Auszahlungen für das Darlehen sind im Posten 13 d des Finanzplanes „Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen“, die entsprechenden Einzahlungen sind im Posten 12 f des Finanzplanes „Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen“ auszuweisen.

#### **Behandlung im doppelischen Rechnungswesen der Gemeinden**

Voraussetzung für die Auszahlung des Sicherungsdarlehens ist, dass der Berechtigte eine Grundschuld auf seine Rechnung eintragen lässt; die Kosten für eine Zwangshypothek wären von der Gemeinde zu tragen.

Bis zum 31. Dezember 2001 wurden Auszahlungen auf das Darlehen in Höhe von € 2.200 vorgenommen. Die Werthaltigkeit dieser Forderung ist im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 7 der Verwaltungsvorschrift zur Bewertung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in der Eröffnungsbilanz der Gemeinden (VV-Bewertung) sind unverzinsliche Forderungen aus dem Bereich der Sozialhilfe nicht abzuzinsen. Ferner ist zu prüfen, ob eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 37 Absatz 6 ThürGemHV-Doppik geboten ist. Sofern der Verkehrswert des zur Sicherung übergebenen Vermögensgegenstandes nachhaltig gesunken ist, wäre dies erforderlich. Hat der Darlehensnehmer Privatinsolvenz angemeldet und rechnet die Gemeinde nicht mit einer Quote, ist die Darlehensforderung unmittelbar nach dem bekannt werden der Privatinsolvenz voll abzuschreiben.

- a. Zahlungen von Beihilfen vor Gewährung des Sicherungsdarlehen (€ 1.000)
  - per „Aufwendungen der sozialen Sicherung“
  - an „Bankkonto“
  - an „Auszahlungen für Aufwendungen der sozialen Sicherung“
  
- b. Auszahlung einer Darlehensrate (€ 200)
  - per „Öffentlich-rechtliche Forderungen“
  - an „Bankkonto“
  - an „Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen“.

Ferner ist im Anhang anzugeben, dass die Gemeinde auf der Grundlage eines bestandskräftigen Darlehensbescheides für ein gewährtes Sicherungsdarlehen in den nächsten Jahren noch Auszahlungen von € 8.800 zu leisten hat.

#### **1.1.1.2 Darlehen für kleinere Anschaffungen**

##### Sachverhalt:

Für die Anschaffung einer Waschmaschine wird ein Darlehen mit folgenden Konditionen ausgereicht:

Darlehenshöhe	€ 300
Auszahlung	01.11.2001
Rückzahlung	ab 01.12.2001
Tilgungsrate	€ 10 / Monat

### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Im Finanzplan sind die Auszahlungen für diese Darlehen unter dem Posten 13 d „Auszahlungen für Kreditgewährungen“ auszuweisen. Die Tilgungen der Darlehen sind im Finanzplan unter dem Posten 12 f „Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen“ zu zeigen.

### **Behandlung im doppelischen Rechnungswesen der Gemeinden**

- a. Auszahlung des Darlehens (€ 300)
  - per „Öffentlich-rechtliche Forderungen“
  - an „Bankkonto“
  - an „Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen“
  
- b. Tilgung Darlehen monatlich (€ 10,00)
  - per „Bankkonto“
  - per „Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen“
  - an „Öffentlich-rechtliche Forderungen“.

#### **1.1.1.3 Darlehen zur Finanzierung von Energie- und Mietschulden oder Mietkautionen**

##### Sachverhalt:

Es wird ein Darlehen zum Ausgleich von Energieschulden zu folgenden Konditionen ausgereicht:

Darlehensbetrag:	€ 500
Rückzahlungszeitpunkt:	nach Erlass eines Rückzahlungsbescheides, sofern der Darlehensnehmer wieder über ausreichende finanzielle Mittel verfügt; bei Ausreichung des Darlehens ist der Rückzahlungszeitpunkt ungewiss.

### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Im Finanzplan ist ein Planansatz für die erwarteten Auszahlungen (Posten 13 d „Auszahlungen für Kreditgewährungen“) für Darlehen zur Finanzierung von Energie- und Mietschulden oder von Mietkautionen einzustellen. Ebenso ist im Finanzplan ein Plansatz für erwartete Einzahlungen aus der Rückzahlung dieser Darlehen (Posten 12 f „Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen“) auszuweisen.

### **Behandlung im doppelischen Rechnungswesen der Gemeinden**

- a. Buchung bei Ausreichung des Darlehens (€ 500)
  - per „Öffentlich-rechtliche Forderungen“
  - an „Bank“
  - an „Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen“
  
- b. Bewertung des Darlehens unmittelbar nach Ausreichung bzw. zum 31.12.  
(Einzelwertberichtigung der Forderung von € 500 auf € 0; € 500)
  - per „sonstige laufende Aufwendungen“
  - an „öffentlich-rechtliche Forderungen“
  
- c. Im Fall der Rückzahlung
  - per „Bank“
  - an „sonstigen laufenden Ertrag“.

### **1.1.2 Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII**

#### **1.1.2.1 Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel)**

Diese Leistungen müssen von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten getragen werden. Die Leistungen werden in der Regel als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgereicht. Bei der Festsetzung des Zuschusses wird ggf. der Kostenbeitrag bzw. -ersatz des Hilfsbedürftigen geltend gemacht. In einzelnen Fällen werden auch Darlehen ausgereicht, die nicht besichert und unverzinslich sind. Die Rückzahlung der Darlehen hat erst nach Erlass eines Rückforderungsbescheids zu erfolgen.

Zur bilanziellen Behandlung der Darlehen wird auf die Ausführung unter 1.1.1.3 zur Behandlung der Darlehen, die zur Finanzierung von Miet- und Energieschulden sowie Mietkautionen ausgereicht wurden, verwiesen.

#### **1.1.2.2 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen (6. Kapitel)**

Die Eingliederungshilfe im Sinne der § 53 ff. des 6. Kapitels des SGB XII, die von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zu tragen ist, wird an Menschen mit Behinderung, unabhängig von der Art und dem Umfang der Behinderung, bzw. an Menschen, die von Behinderung bedroht sind, gewährt. Die Eingliederungshilfen konzentrieren sich vor allem auf die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Körperersatzstücken, Hilfen zur angemessenen Schulbildung, Hilfe zur Berufsausbildung und zur Arbeitsplatzbeschaffung, auf Suchtkrankenhilfe sowie auf sonstige Eingliederungshilfen, wie die Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang können im Zuge der Eingliederungshilfe

auch bestimmte Anschaffungen, wie z. B. Spezialbetten oder spezielle Lerncomputer, zu finanzieren sein.

Die Leistungen für die Eingliederungshilfe sind einkommensunabhängig zu gewähren. Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte haben das Recht, zur Finanzierung der Leistungen auch die Einnahmen der Leistungsempfänger heranzuziehen. In vielen Fällen, in denen die Landkreise bzw. kreisfreien Städte die Aufwendungen, z. B. für Pflegeheimplätze, tragen, wird im Gegenzug zwischen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Leistungsempfänger vereinbart, dass Rentenzahlungen der Sozialversicherungsträger vom Leistungsempfänger an die Landkreise bzw. kreisfreien Städte abgetreten werden.

Sachverhalt:

Es wird per Bescheid ab 01. November 2007 folgende Eingliederungshilfe gewährt:

Monatliche Zahlungen an Berechtigten	€ 500
Berechtigter tritt Rentenanspruch an Gemeinde ab; Rente für Dezember wird erst im Monat Januar vereinnahmt	€ 500

**Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Im Erfolgsplan sind Leistungen an den Berechtigten, die laufenden Verwaltungsaufwand darstellen, unter dem Posten 2 g „Aufwendungen der sozialen Sicherheit“ zu zeigen. Der abgetretene Rentenanspruch mindert den Aufwand der Gemeinde und ist daher ebenfalls im Posten 2 g „Aufwendungen der sozialen Sicherheit“ zu zeigen. Im Finanzplan sind die Auszahlungen an den Berechtigten bzw. Einzahlungen an den abgetretenen Rentenanspruch im Posten 2 e „Auszahlungen für Aufwendungen der sozialen Sicherheit“ zu zeigen.

**Behandlung im doppischen Rechnungswesen der Gemeinden**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe stellen laufenden Verwaltungsaufwand dar, der in der Ergebnisrechnung unter dem Posten 2 g „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ und in der Finanzrechnung unter dem Posten 2 e „Auszahlungen für Aufwendungen der sozialen Sicherung“ auszuweisen ist.

In den Fällen, in denen zur Finanzierung der Eingliederungshilfe Einnahmen des Beihilfeempfängers verwandt werden, sind diese Erträge mit den entsprechenden Aufwendungen der sozialen Sicherung (Posten 2 g der Ergebnisrechnung) zu verrechnen. Die Erträge sind nicht auf einem gesonderten Ertragskonto zu erfassen, sondern auf dem entsprechenden Aufwandskonto der Ergebnisrechnung (Posten 2 g „Aufwendungen der sozialen Sicherung“). Dies gilt analog für die Finanzrechnung.

Da die Rente für Dezember erst im Januar an die Gemeinde bezahlt wird, ist zum 31. Dezember 2007 eine Forderung zu aktivieren.

Für bis zum 31. Dezember eines Jahres noch nicht beschiedenen Anträge auf Eingliederungshilfe ist in Höhe der zu erwartenden Nachzahlungen eine Rückstellung zu bilden. Der Betrag ist vorsichtig zu schätzen.

In den Fällen, in denen ausgereichte Eingliederungshilfen teilweise zurückzuzahlen sind, ist nach Erlass eines Rückzahlungsbescheides der Rückzahlungsbetrag als Forderung zu aktivieren. Diese Forderungen sind spätestens zum 31.12. eines Haushaltsjahres zu bewerten.

### **Behandlung im doppelischen Rechnungswesen der Gemeinden**

- a. Auszahlung der Eingliederungshilfe (€ 500)
  - per „Aufwendungen der sozialen Sicherheit“
  - an „Bank“
  - an „Auszahlungen für Aufwendungen der sozialen Sicherheit“
  
- b. Einzahlungen aus abgetretenen Rentenanspruch (€ 500)
  - per „Bankkonto“
  - per „Auszahlungen für Aufwendungen der sozialen Sicherheit“
  - an „Aufwendungen der sozialen Sicherheit“
  
- c. Forderungen Rentenanspruch  
Dezember 2007, der im Januar 2008 ausgezahlt wird (€ 500)
  - per „öffentlich-rechtliche Forderung“
  - an „Aufwendungen der sozialen Sicherheit“.

### Betrieb von Einrichtungen zur Eingliederungshilfe durch Dritte

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt betreibt keine eigenen Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgabe „Eingliederungshilfe“. In diesem Fall können folgende Sachverhalte auftreten:

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde hat an den Träger einer Einrichtung nach den am 05. Januar 2006 vorgenommenen Berechnungen für Dezember noch € 5.000 für erbrachte Pflegeleistungen zu zahlen.

### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Im Haushalt ist im Erfolgsplan für Entgelte, die an den Einrichtungsträger zu leisten sind, unter dem Posten 2 g „Aufwendungen der sozialen Sicherheit“ ein Planansatz anzusetzen. Die Auszahlungen sind in der Finanzrechnung im Posten 2 e „Auszahlungen der sozialen Sicherheit“ auszuweisen.

### **Behandlung im doppischen Rechnungswesen der Gemeinden**

Zum 31. Dezember ist festzustellen, ob es Überzahlungen gab oder Nachzahlungen zu erwarten sind. Überzahlungen, sofern sie nicht im Folgejahr mit dem entstehenden Aufwand verrechnet werden, sind im Posten 3.2.1 „Sonstige Vermögensgegenstände“ auszuweisen [Bei einer Verrechnung der Zahlung mit dem Aufwand des Folgejahres ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (Posten 5.2 „Sonstiger Rechnungsabgrenzungsposten“) zu bilden] und die entsprechenden Aufwandskonten sind zu entlasten. Nachzahlungen sind, soweit deren Höhe und der Zeitpunkt der Auszahlung bekannt sind, als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Posten 4.5 der Bilanz) zu passivieren. In den anderen Fällen ist eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen zu passivieren.

In dem vorliegenden Sachverhalt ist die Höhe der Nachzahlung bekannt. Zum 31. Dezember ist eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren. Der Aufwand ist im Posten 2 g „Aufwendungen der sozialen Sicherheit“ zu zeigen.

- a. Jahresabschlussarbeiten, Einbuchung der Nachzahlung an den Träger der Einrichtung (€ 5.000)
- per „Aufwendungen der sozialen Sicherheit“
  - an „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“

### Anschaffung von Spezialgeräten

#### Sachverhalt:

Erwerb eines Computers und Überlassung an einen Bedürftigen:

Erwerb Computer:	20.09.2001
Bezahlung Computer:	30.09.2001
Anschaffungskosten Gemeinde:	€ 5.000
Nutzungsdauer:	3 Jahre
Nutzungsbedingungen:	Wartung und Reparatur trägt Gemeinde; wird Computer durch Bedürftigen nicht mehr benötigt, Rückgabe an die Gemeinde.

### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Der Computer wird von der Gemeinde angeschafft und bleibt nach den Nutzungsbedingungen auch weiterhin im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde. Im Finanzplan ist für die Investition der Gemeinde ein Planansatz unter dem Posten 13 b „Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen“ vorzusehen. Bei der Erstellung des Erfolgsplans ist einzuschätzen, wann der Computer angeschafft werden soll und daraus abgeleitet ist ein Planansatz für Abschreibungen auf Sachanlagen (Posten 2 d „Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung“) einzustellen. Der Planansatz ergibt sich wie folgt:

Anschaffungskosten:	€ 5.000
Nutzungsdauer:	3 Jahre
Abschreibungsdauer:	4 Monate in 2001
Planseitig anzusetzende Abschreibungen:	€ 556

### **Behandlung im doppelischen Rechnungswesen der Gemeinden**

- a. Lieferung des Computers am 20.09.2001 (€ 5.000)
  - per „Betriebs- und Geschäftsausstattung“
  - an „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“
  
- b. Bezahlung der Rechnung (€ 5.000)
  - per „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“
  - an „Bankkonto“
  - an „Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen“
  
- c. Abschlussarbeiten  
(anteilig jahresbezogene Abschreibung ab Monat September 2001 = € 556)
  - per „Abschreibungen auf Sachanlagen“
  - an „Betriebs- und Geschäftsausstattung.“

Der Computer stellt rechtliches und wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde dar, da der Computer nur leihweise übergeben wurde. Der Computer ist in das Anlagenverzeichnis der Gemeinde unter dem Posten 2.2.8 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ aufzunehmen.

#### **1.1.2.3 Hilfe zur Pflege außerhalb und innerhalb von Einrichtungen, Bestandsschutzleistungen Art. 51 (7. Kapitel)**

Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten werden vom Landkreis bzw. den kreisfreien Städten als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie stellen laufenden Aufwand dar, der in der Ergebnisrechnung

unter dem Posten 2 g „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ und in der Finanzrechnung unter dem Posten 2 e „Auszahlungen für Aufwendungen der sozialen Sicherheit“ auszuweisen ist. Zur buchhalterischen Behandlung dieses Sachverhalts wird auf die Ausführungen zur Eingliederungshilfe (Punkt 1.1.2.2) verwiesen.

### **Behandlung der vom Freistaat Thüringen ausgereichten Zuweisungen im Rechnungswesen der Gemeinde**

Die Zuweisungen des Freistaats Thüringen zur Abdeckung der Hilfe zur Pflege außerhalb und innerhalb von Einrichtungen werden am 01. Februar und 01. September eines Jahres für die vergangene Periode nach einem vorgegebenen Schlüssel erstattet. So werden die Zuweisungen im Jahr 2007 auf Basis der in den Jahren 2005 und 2006 gewährten Leistungen ermittelt. Auf die Zuweisung hat die Gemeinde zum 31. Dezember 2007 einen durchsetzbaren, unbestrittenen Rechtsanspruch.

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde hat im laufenden Jahr 2007 Zuweisungen zur Finanzierung der Hilfen zur Pflege von T€ 100 erhalten. Zum 31. Dezember 2007 besteht ein Rechtsanspruch auf Zuweisungen von T€ 350.

### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Im Haushalt sind im Erfolgsplan die erwarteten Erträge aus Zuwendungen des Freistaates Thüringen zur Teilfinanzierung der Hilfen zur Pflege im Posten 1 b „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge“ darzustellen. Die erwarteten Einzahlungen der Zuwendungen (Teilbetrag der 2006 noch betrifft und laufende Zahlungen in 2007) sind im Posten 1 b „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen“ zu zeigen.

### **Behandlung im doppelischen Rechnungswesen der Gemeinden**

Der Rechtsanspruch gegen den Freistaat auf eine Zuwendung von T€ 350 zum 31. Dezember 2007 stellt eine öffentlich-rechtliche Forderung (Posten 3.2.1 Aktiva der Bilanz) dar. Die Forderung ist zum 31. Dezember 2007 einzubuchen.

#### a. Zahlungen im laufenden Geschäftsjahr (T€ 100)

- per „Bankkonto“
- per „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen“  
(Finanzrechnung)
- an „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge“

#### b. Abschlussbuchung (T€ 350)

- per „Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich“
- an „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge“.

#### **1.1.2.4 Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel)**

Den Hilfsbedürftigen wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss oder in den Fällen, in denen Grundvermögen vorhanden ist, das nicht kurzfristig wirtschaftlich verwertbar ist, ein Darlehen gewährt. Die Höhe des Darlehensbetrages richtet sich nach dem Verkehrswert des Grundvermögens. Das Darlehen wird durch die Eintragung der Grundschuld besichert.

Zur bilanziellen Behandlung der Darlehen verweisen wir auf die Ausführungen zu den Sicherungsdarlehen unter 1.1.

#### **1.1.3 Zuschüsse zu Unterkunft und Heizung nach SGB II**

##### Sachverhalt:

Am 28. Dezember 2005 überweist der örtliche Träger der Sozialhilfe seinen zu tragenden Anteil an den Zuschüssen zu Unterkunft und Heizung nach SGB II für den Monat Januar 2006 an die Bundesagentur für Arbeit in Höhe von Mio. € 1,0.

#### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Im Jahr 2005 ist im Finanzplan die Auszahlung (Mio. € 1,0) im Posten 2 e „Auszahlungen der sozialen Sicherheit“ einzustellen. Der Aufwand ist dagegen erst im Haushalt für das Jahr im Erfolgsplan im Posten 2 g „Aufwendungen der sozialen Sicherheit“ auszuweisen.

#### **Behandlung im doppischen Rechnungswesen der Gemeinden**

- a. Auszahlung am 28.12.2005 (€ 1.000.000)
  - per „sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten“
  - an „Bankkonto“
  - an „Auszahlungen für Aufwendungen der sozialen Sicherung“
  
- b. Buchung am 01.01.2006 (€ 1.000.000)
  - per „Aufwendungen der sozialen Sicherung“
  - an „sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten“.

#### **1.2 Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz**

Nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten Wehrpflichtige (Grundwehrdienst- bzw. Zivildienstleistende) nicht rückzahlbare Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs. Die allgemeinen Leistungen umfassen u. a. Mietbeihilfen, Unterhaltszahlungen für Kinder des Wehrpflichtigen, Zuschüsse zur Erfüllung von Ratenzahlungs-, Darlehens- und ähnlichen Schuldverpflichtungen.

Zuständig für die Antragsstellung und Abwicklung sind die Unterhaltssicherungsbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Die Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige ist vom Bund zu tragen.

Die Auszahlung erfolgt direkt von der Bundeskasse. Aus diesem Grund werden die Leistungen nicht im Rechnungswesen ausgewiesen.

### 1.3 Wohngeld

Wohngeld wird als Zuschuss zu den Aufwendungen des Wohnraums gezahlt.

Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte führen im Auftrag des Freistaats Thüringen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Freistaates Thüringen die Wohngeldstellen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben erhalten die Gemeinden ein Entgelt vom Freistaat Thüringen (Auftragskostenpauschale).

Das Wohngeld tragen zu je 50 % der Bund und der Freistaat Thüringen. Sämtliche Auszahlungen werden über die Staatskasse Suhl abgewickelt. Die Auszahlung von Wohngeld berührt das Rechnungswesen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte nicht.

Zur Aufgabe der Unterhaltung von Wohngeldstellen für den Freistaat Thüringen gehört es auch, dass Rückforderungsbescheide gegenüber den Wohngeldempfängern erlassen werden, wenn z. B. im Antrag auf Wohngeld falsche Angaben gemacht wurden, die Wohngeldempfänger in ein anderes Bundesland verzogen sind oder der Wohngeldempfänger verstorben ist und dies nicht unmittelbar angezeigt wurde.

Die Rückforderungsbescheide werden im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Freistaats Thüringen erlassen. Die Rückzahlungen sind auf Konten der Staatskasse Suhl zu leisten. Diese teilt den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit, sobald Zahlungen auf die einzelnen Rückforderungsbescheide hin geleistet wurden. Eine eventuelle Vollstreckung, Niederschlagung oder der Erlass von Forderungen aus den Rückforderungsbescheiden obliegt somit den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Die Gemeinden erhalten als Entgelt für die Durchsetzung von Rückforderungsbescheiden 50 % des geltend gemachten Rückforderungsbetrages.

#### Sachverhalt I:

Bescheid über Rückzahlung von Wohngeld wird erlassen	am 25. Mai 2001
Rückforderungsbetrag:	€ 100
Rückzahlung an Staatskasse Suhl:	€ 100 am 30. Juni 2001

### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Bei der Erstellung des Haushaltsplanes ist abzuschätzen, wie hoch die Erträge und Einzahlungen aus Rückforderungen von Wohngeld sein werden. Im Ergebnisplan sind die Erträge aus den Rückforderungsbescheiden im Posten 1 f „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ auszuweisen. Die Einzahlungen aus den Erstattungen sind im Finanzplan bei Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Posten 1 f „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ zu zeigen.

### **Behandlung im doppischen Rechnungswesen der Gemeinden**

Der Erlass eines Rückforderungsbescheides führt zum Entstehen einer „öffentlich-rechtlichen Forderung“ (Posten 3.2.1 Aktiva der Bilanz). 50 % der Rückforderung sind an den Freistaat Thüringen abzuführen; dafür sind €50 als „Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich“ (Posten 4.10 Passiva) zu passivieren. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erhält für ihren Aufwand zur Durchsetzung des Rückforderungsbescheids 50 % der vereinnahmten Beträge. Die Erträge von €50 sind im Posten 1 f) der Ergebnisrechnung „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ auszuweisen. Nach Überweisung des Anteils der Gemeinde von der Staatskasse Suhl sind die Forderungen und die Verbindlichkeiten erfüllt und werden auf „Null“ gestellt.

- a. Erlass des Rückforderungsbescheides (€ 100)
  - per „öffentlich-rechtliche Forderung aus Rückforderung Wohngeld“ (€ 100)
  - an „Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich“ (€ 50)
  - an „Erträge aus Kostenerstattungen“ (€ 50)
  
- b. Überweisung Anteil Rückerstattung Wohngeld des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt (€ 50)
  - per „Bankkonto“ (€ 50)
  - per „Einzahlungen aus Kostenerstattungen“ (€ 50)
  - per „Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich“ (€ 50)
  - an „öffentlich-rechtliche Forderung aus Rückforderung Wohngeld“ (€ 100).

### Sachverhalt II:

Bescheid über Rückzahlung von Wohngeld wird erlassen	am 25. Mai 2001
Rückforderungsbetrag:	€ 100
Rückzahlung:	€ 50 am 30. Juni 2001
Erfolgreiche Vollstreckung am 15.12.2001:	€ 50 + plus € 25 als Ersatz für Vollstreckungsaufwendungen
Weiterreichung der Mittel an Freistaat Thüringen:	€ 100 am 30. Dezember 2001

### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Im Ergebnisplan sind die Kostenerstattungen für die Durchsetzung des Rückforderungsbescheides im Posten 1 f „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ auszuweisen. Die Einzahlungen, die im Ergebnis der Durchsetzung des Rückforderungsbescheides von der Gemeinde vereinnahmt wurden, sind im Finanzplan im Posten 1 f „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ darzustellen.

### **Behandlung im doppischen Rechnungswesen der Gemeinden**

Der Erlass eines Rückforderungsbescheides führt zum Entstehen einer öffentlich-rechtlichen Forderung (Posten Aktiva 3.2.1 in der Bilanz) der Gemeinde. Gleichzeitig entsteht mit der Forderung ein Rückforderungsanspruch des Freistaates Thüringen (50 %-Anteil). Der Freistaat wiederum führt, nachdem die Forderung realisiert wurde und ihm das Geld zugegangen ist, den 50 %-Anteil des Bundes an ihn ab. Der Rückzahlungsanspruch des Bundes ist im Rechnungswesen der Gemeinde nicht abzubilden.

- a. Erlass des Rückforderungsbescheides (€ 100)
  - per „öffentlich-rechtliche Forderung aus Rückforderung Wohngeld“ (€ 100)
  - an „Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich“ (€ 50)
  - an „Erträge aus Kostenerstattungen“ (€ 50)
  
- b. Teilausgleich der Rückforderung zum 30.6.2001 (€ 50)
  - per „Bankkonto“ (€ 25)
  - per „Einzahlungen aus Kostenerstattungen“ (€ 25)
  - per „Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich“ (€ 25)
  - an „öffentlich-rechtliche Forderung aus Rückforderung Wohngeld“ (€ 50)
  
- c. Erlass des Vollstreckungsbescheides (€ 25)
  - per „öffentlich-rechtliche Forderung aus Ersatz Vollstreckungsaufwand „
  - an „Erträge aus Kostenerstattungen“
  
- d. Erfolgreiche Vollstreckung zum 15.12.01,  
Einzahlung auf das Bankkonto des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt
  - per „Bankkonto“( € 75)
  - per „Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern“ (€ 25)
  - per „Einzahlungen aus Kostenerstattungen“ (€ 25 - aus Restzahlung Rückforderung)
  - per „Einzahlungen aus Kostenerstattungen“ (€ 25 - aus Ersatz Vollstreckungsaufwand)
  - an „öffentlich-rechtliche Forderung aus Rückforderung Wohngeld“ (€ 50)
  - an „öffentlich-rechtliche Forderung aus Ersatz Vollstreckungsaufwand“ (€ 25)

- e. Überweisung an den Freistaat Thüringen am 30.12.01 (€ 25)
- per „Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (Freistaat Thüringen)“ (€ 25)
  - an „Bankkonto“ (€ 25)
  - an „Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern“ (€ 25).

#### **1.4 Allgemeiner Sozialer Dienst („ASD“)**

Die Rechtsgrundlagen für den ASD sind insbesondere die Sozialgesetze (SGB VIII und SGB XII). Die Aufgaben des ASD sind u. a.:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung,
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Konfliktsituationen,
- Schutz für Kinder und Jugendliche bei körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung.

Die Aufwendungen für den ASD sind von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zu tragen.

Die Leistungen werden als nicht rückzahlbare Zuwendungen ausgereicht. Es handelt sich um laufenden Aufwand, der in der Ergebnisrechnung unter dem Posten 2 g „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ und in der Finanzrechnung unter dem Posten 2 e „Auszahlungen für Aufwendungen aus der sozialen Sicherung“ auszuweisen ist.

Die Leistungen können von den Einrichtungen, die von den Landkreisen bzw. Gemeinden oder von Dienstleistern betrieben werden, erbracht werden. Zur Behandlung im Rechnungswesen wird auf den Punkt 1.1.2.2 dieses Leitfadens verwiesen.

#### **1.5 Auszahlung von BAföG**

Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte übernehmen die Bearbeitung der Anträge zur Gewährung des BAföG für den Bund. Die Auszahlung wird über die Staatskasse des Bundes abgewickelt.

Die Bescheide (Gewährung BAföG, evtl. Rückzahlung bei falschen Angaben) werden von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten im Auftrag des Bundes erlassen. Aus diesen Gründen führt diese Aufgabenerfüllung zu keinen Buchungsvorgängen in der Buchhaltung.

#### **1.6 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz / Kostenerstattung für Spätaussiedler**

Diese Leistungen sind von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zu tragen. Die Leistungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie stellen laufenden Aufwand dar, der in der Ergebnisrechnung unter dem Posten 2 g „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ auszuweisen ist.

Zur buchhalterischen Behandlung der einzelnen Sachverhalte wird auf die Ausführungen zur Eingliederungshilfe (Punkt 1.2.3) verwiesen.

## 2. Jugendhilfe

### 2.1 Stationäre Jugendhilfe nach SGB VIII

Die stationäre Jugendhilfe ist individuell an den Bedürfnissen des Berechtigten auszurichten. Stationäre Jugendhilfe umfasst Heimunterbringungen, Plätze in teilstationären Tagesgruppen oder andere betreute Wohnformen und die Vollzeitpflege.

Von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sind die Aufwendungen, u. a. auch die Aufwendungen für die stationäre Jugendhilfe, zu tragen. Die Eltern bzw. Kinder werden in Abhängigkeit vom Einkommen zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrags beläuft sich in den Fällen, in denen Kindergeld bezogen wurde, zumindest in Höhe des Kindergeldes. In den Fällen, in denen die Eltern das Kindergeld nicht an den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zahlen, wird von Amts wegen das Familiengeld nach § 104 SGB X direkt an den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt gezahlt.

Die Erträge und Aufwendungen von Einrichtungen, die von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten selbst betrieben werden, sind im Rechnungswesen als Geschäftsvorfälle aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erfassen.

In den Fällen, in denen diese Einrichtungen von Dritten betrieben werden, sind als Aufwand nur die mit dem Heimbetreiber vereinbarten Entgelte auszuweisen.

#### Sachverhalt:

Der Landkreis hat mit Dritten vereinbart, dass dieser ein Heim im Auftrag für den Landkreis betreibt.

#### Vereinbarte Konditionen:

Entgelt für Heimunterbringung pro Tag:	€ 150
Landkreis leistet Mitte des Monats Vorauszahlung auf voraussichtliche Aufwendungen des lfd. Monats:	
Zahlung für Dezember 2001 für geplante 1.000 Heimunterbringungstage (Überzahlungen werden mit Zahlungen des nächsten Monats verrechnet.):	€ 150.000
Ist-Abrechnung:	990 Heimtage werden tatsächlich belegt (Überzahlung € 1.500).

Der Kostenbeitrag für diese stationäre Heimunterbringung betrug im Monat Dezember 2001 € 20.000 (Einzahlungen bis 31. Dezember 2001 € 15.000).

### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Im Erfolgsplan sind die Aufwendungen für die stationäre Heimunterbringung im Posten 2 e „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ auszuweisen. Die Auszahlungen werden im Finanzplan im Posten 2 e „Auszahlungen für Aufwendungen der sozialen Sicherheit“ gezeigt. Die Erträge aus Kostenbeiträgen werden im Erfolgsplan im Posten 1 c „Einzahlungen aus Erträgen der sozialen Sicherung“ und im Finanzplan die entsprechenden Einzahlungen im Posten 1 c „Einzahlungen aus Erträgen der sozialen Sicherheit“ dargestellt.

### **Behandlung im doppischen Rechnungswesen der Gemeinden**

- a. Zahlung an Heimbetriebe 15. Dezember 2001 (€ 150.000)
  - per „Aufwendungen der sozialen Sicherung“
  - an „Bankkonto“
  - an „Auszahlungen für Aufwendungen der sozialen Sicherung“
  
- b. Kostenbeitrag - Anspruch (€ 20.000)
  - per „Öffentlich-rechtliche Forderungen“ (€ 5.000)
  - per „Bankkonto“ (€ 15.000)
  - per „Einzahlungen aus Erträgen der sozialen Sicherung“ (€ 15.000)
  - an „Erträge der sozialen Sicherung“ (€ 20.000)
  
- c. Jahresabschlussarbeit: Überzahlung an Heimbetreiber (€ 1.500), der mit Aufwand des Folgejahres verrechnet werden soll
  - per „Rechnungsabgrenzungsposten“ (€ 1.500)
  - an „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ (€ 1.500).

## **2.2 Kindertagesstätten, Tagespflege**

Nach § 18 Abs. 5 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (im Folgenden kurz „ThürKitaG“) tragen die Landkreise bzw. kreisfreien Städte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufwendungen für die Tagespflegepersonen. Nach § 18 (1) ThürKitaG wird die Kindertagespflege durch Zuschüsse und Elternbeiträge mitfinanziert.

Der Freistaat Thüringen beteiligt sich an den Kosten für die Tagespflege mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschale). Die Landkreise bzw. kreisfreien Städte erhalten z. B. einen Aufwandszuschuss (Landespauschale) für die Kindertagespflege für Kinder im Alter bis zu zwei Jahren für tatsächlich belegte Tagespflegeplätze von € 100.

Bei den Aufwendungen für den Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen handelt es sich um laufenden Aufwand, der in der Ergebnisrechnung unter dem Posten 2 g „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ auszuweisen ist. Erträge aus Elternbeiträgen oder den Landespauschalen sind in der Ergebnisrechnung unter 1 c „Erträge der sozialen Sicherung“ zu zeigen.

Zur Abwicklung der Tagespflege können u. a. folgende, im Rechnungswesen zu behandelnde, Sachverhalte auftreten:

- Bescheidung der Elternbeiträge für die Tagespflege, Durchsetzung der Elternbeiträge (Werden Elternbeiträge bei kommunalen Kindergärten erlassen, dann werden die entgangenen Gebühren bei kreisangehörigen Gemeinden vom Landkreis getragen; Übernahme der Kindertagesstättengebühren nach § 90 Absatz 6 SGB),
- Antragstellung für die Landespauschalen und Abwicklung der Landespauschalen,
- Abrechnung mit den Kinderpflegeeinrichtungen.

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse sind die öffentlich-rechtlichen Förderungen aus den Elternbeiträgen und den Landespauschalen zu bewerten. Es ist zu prüfen, ob Verbindlichkeiten gegen die Kindertagespflegeeinrichtungen zu passivieren sind.

Diese Zuweisungen des Freistaates Thüringen werden vierteljährlich vorschüssig im zweiten Monat des Quartals ausgezahlt. Die Verwendungsnachweise hierfür müssen bis zum 31. März des folgenden Jahres erstellt werden. Zum Teil werden nicht verausgabte Projektfördermittel auf das neue Haushaltsjahr durch einen Übertragungsvermerk übertragen.

Daneben werden an die Landkreise bzw. kreisfreien Städte auch Projektfördermittel ausgereicht.

### **2.3 Führen von Mündelkonten**

#### Sachverhalt:

Für einen Berechtigten wurde ein Mündelgeld von € 1.000 am 01. Dezember 2001 an die Gemeinde überwiesen. Das Geld wurde am 15. Dezember 2001 weitergereicht.

#### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Die Einzahlungen der Mündelgelder sind unter dem Posten 26 des Finanzplanes „Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern“ zu erfassen.

Die Auszahlungen der Mündelgelder sind unter dem Posten 27 des Finanzplanes „Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern“ zu erfassen.

#### **Behandlung im doppelischen Rechnungswesen der Gemeinden**

a. Einzahlung Mündelgeld (€ 1.000)

- per „Bankkonto“
- per „Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern“
- an „sonstige Verbindlichkeiten“

- b. Weitergabe Mündelgeld (€ 1.000)
- per „sonstige Verbindlichkeiten“
  - an „Bankkonto“
  - an „Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern“.

**3. Behandlung von „Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG)“**

Nach § 8 Abs. 1 UVG werden die finanziellen Belastungen zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Die Länder sind ermächtigt, die Gemeinden an ihren laufenden Aufwendungen zu beteiligen. Nach dem Landesgesetz zur Ausführung des UVG (im Folgenden kurz „AGUVG“) tragen Landkreise bzw. kreisfreie Städte 50 % der Geldleistungen des Freistaates Thüringen, d. h. ein Drittel der gesamten Aufwendungen, nach dem UVG.

Nach § 7 Abs. 1 UVG gehen grundsätzlich die Ansprüche des Unterhaltsberechtigten in der Höhe auf das Land über, in der der Unterhaltsberechtigte Ansprüche nach dem UVG gegenüber dem Land hat. Die Forderungen gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten stehen ausschließlich dem Land zu.

Die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen oder -ausfalleistungen gehört als Pflichtaufgabe der kreisfreien Städte bzw. der Landkreise zu deren eigenem Wirkungskreis. Die Auszahlungen an die Unterhaltsberechtigten werden von den Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Namen vorgenommen. Ebenso erlassen die kreisfreien Städte bzw. Landkreise bei zu Unrecht erbrachten Leistungen nach § 5 UVG die Rückzahlungsbescheide im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die Rückforderungen dieser Leistungen gegenüber dem Unterhaltsberechtigten nach § 7 UVG nimmt die kreisfreie Stadt bzw. der Landkreis in Vertretung des Freistaates vor. Dies bedeutet, Rückforderungsmittelungen werden von den kreisfreien Städten bzw. den Landkreisen im Namen des Freistaates Thüringen erlassen. Bei den Ansprüchen aus Rückforderungen nach § 7 UVG handelt es sich um zivilrechtliche Ansprüche.

Soweit die Forderungen des Landes gegenüber den Unterhaltsverpflichteten realisiert werden können, steht den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten auch der dem Freistaat Thüringen zustehende Anteil (somit zwei Drittel des gesamten Forderungseingangs) zu.

Durch das AGUVG werden keine Forderungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten begründet. Die Verpflichtung des Unterhaltsverpflichteten besteht nach wie vor ausschließlich gegenüber dem Freistaat Thüringen.

Bei Zahlungseingang und nicht bereits bei Erlass einer Rückforderungsmittelung nach § 7 UVG wird eine Forderung der Gemeinde gegenüber dem Land begründet.

Die Abrechnung der Unterhaltsleistungen mit dem Freistaat Thüringen erfolgt kalendervierteljährlich unter Berücksichtigung der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Erstattung von bzw. an andere kreisfreie Städte und Landkreise sowie der Rückzahlung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach § 5 UVG. Die Abrechnungen der Rückforderungen nach § 7 UVG und der Zinsen sind monatlich mit dem Freistaat vorzunehmen.

### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

- a. Die Auszahlungen nach dem UVG sind unter dem Posten 27 des Finanzplans „Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern“ zu zwei Dritteln zu erfassen.
- b. Die Einzahlungen nach dem UVG sind unter dem Posten 26 des Finanzplans „Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern“ zu einem Drittel zu erfassen.
- c. Die Beteiligung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte an den Unterhaltsleistungen sind unter der Position 2 c des Ergebnisplanes „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ zu einem Drittel zu erfassen.
- d. Die Beteiligung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte an den Erstattungen der Unterhaltsverpflichteten sind unter der Position 1 c des Ergebnisplanes „Erträge der sozialen Sicherung“ zu zwei Dritteln zu erfassen.
- e. Die Beteiligung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte an den Unterhaltsleistungen sind unter der Position 2 c des Finanzplanes „Auszahlungen der sozialen Sicherung“ zu einem Drittel zu erfassen.
- f. Die Beteiligung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte an den Erstattungen der Unterhaltsverpflichteten sind unter der Position 1 c des Finanzhaushalts „Einzahlungen aus Erträgen der sozialen Sicherung“ zu zwei Dritteln zu erfassen.

### **Behandlung im doppischen Rechnungswesen der Gemeinden**

Die Gemeinde erlässt die Leistungs- und Rückzahlungsbescheide bei ungerechtfertigter Leistungsgewährung nach § 5 UVG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Rückforderungsmittelungen gegen den Unterhaltsverpflichteten nach § 7 UVG werden von den Gemeinden für den Freistaat Thüringen in fremdem Namen und auf fremde Rechnung erlassen. Die Gemeinde nimmt die Abrechnung der Einnahmen und Auszahlungen mit dem Land unter Berücksichtigung der anteiligen Beteiligung der Gemeinden an den Einnahmen (zwei Drittel) und Auszahlungen (ein Drittel) vor.

Die Gemeinde übernimmt die Aufgabe der ordnungsgemäßen Mahnung und Beitreibung der offenen Forderungen von den Unterhaltsverpflichteten. Sofern die Forderungsverwaltung im Rechnungswesen oder in einer im Rechnungswesen integrierten Nebenbuchhaltung erfolgt, sind die privatrechtlichen Ansprüche, die sich aus den Rückforderungen ergeben, unter den sonstigen Vermögensgegenständen (Posten 3.2.7 Aktiva der Bilanz) auszuweisen. Damit verbunden ist ein ordnungsgemäßer Nachweis der

Forderungen entsprechend der allgemeinen Anforderungen, die an einen Forderungsnachweis in der Doppik gestellt werden. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Gemeinden uneingeschränkt zu beachten. Sofern die Gemeinde die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, steht es ihr grundsätzlich frei, in welcher Form sie den Nachweis erbringt. Dies kann sowohl in einer gesonderten Nebenbuchhaltung als auch in einer in das Rechnungswesen der Gemeinde integrierten Nebenbuchhaltung oder direkt im Rechnungswesen der Gemeinde erfolgen.

Sofern die Forderungsverwaltung im Rechnungswesen der Gemeinde oder in einer im Rechnungswesen integrierten Nebenbuchhaltung erfolgt, sind folgende Buchungen vorzunehmen:

- a. Gewährung der Leistungen nach dem UVG (drei Drittel = € 3.000)
  - per „Forderungen gegen das Land aus der Gewährung von Leistungen nach dem UVG“
  - an „Verbindlichkeiten gegenüber Unterhaltsberechtigten aus der Gewährung von Leistungen nach dem UVG“
  
- b. Auszahlung der Leistungen nach dem UVG (drei Drittel = € 3.000)
  - per „Verbindlichkeiten gegenüber Unterhaltsberechtigten aus der Gewährung von Leistungen nach dem UVG“
  - an „Bankkonto“
  - an „Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern“
  
- c. Beteiligung der Gemeinde an den Leistungen nach dem UVG (ein Drittel = € 1.000)
  - per „Aufwand aus der sozialen Sicherung“ (Leistungen nach dem UVG)
  - an „Forderungen gegen das Land aus der Gewährung von Leistungen nach dem UVG“
  
- d. Beteiligung der Gemeinde an den Leistungen nach dem UVG (€ 1.000)
  - per „Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern“
  - an „Auszahlungen aus der sozialen Sicherung“
  
- e. Anforderung der Erstattungen des Unterhaltsverpflichteten nach dem UVG (drei Drittel = € 3.000)
  - per „Forderungen gegen Unterhaltsverpflichtete aus Leistungen nach dem UVG“
  - an „Verbindlichkeiten gegenüber dem Land aus der Erstattung von Leistungen nach dem UVG“

- f. Teileinzahlung der Erstattungen des Unterhaltsverpflichteten nach dem UVG (drei Drittel = € 300)
- per „Bankkonto“
  - per „Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern“
  - an „Forderungen gegen Unterhaltsverpflichtete aus Leistungen nach dem UVG“
- g. Beteiligung der Gemeinde an den Erstattungen nach dem UVG (zwei Drittel = € 200)
- per „Verbindlichkeiten gegenüber dem Land aus Erstattungen von Leistungen nach dem UVG“
  - an „Erträge der sozialen Sicherung“
- h. Beteiligung der Gemeinde an den Erstattungen nach dem UVG (zwei Drittel = € 200)
- per „Einzahlungen aus der sozialen Sicherung“
  - an „Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern“
- i. Ausgleich der Ansprüche der Gemeinde aus UVG nach § 5 UVG gegen den Freistaat Thüringen (€ 2.000)
- per „Bankkonto“
  - per „Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern“
  - an „Forderungen gegen das Land aus Leistungen nach dem UVG“
- j. Ausgleich der Ansprüche des Freistaates Thüringen aus vereinnahmten Rückforderungen gemäß § 7 UVG gegen die Gemeinde (€ 100)
- per „Verbindlichkeiten gegenüber dem Land aus Erstattungen nach dem UVG“
  - an „Bankkonto“
  - an „Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern“
- k. Abschlussbuchung
- per „Verbindlichkeiten gegenüber dem Land aus Erstattungen nach dem UVG“ (€ 2.700)
  - an „Forderungen gegen Unterhaltsverpflichteten“ (€ 2.700).

Im Jahresabschluss sind die Forderungen gegen den Unterhaltsverpflichteten, da es sich um Forderungen des Freistaates Thüringen handelt, und die korrespondierende Verbindlichkeit zu eliminieren.

Sachverhalt:

Im Dezember 2006 werden die Unterhaltsvorschüsse für Januar 2007 von T€ 300 ausgezahlt. Da es sich um Aufwand für 2007 handelt, ist die Zahlung in der Bilanz abzugrenzen (Posten 5.2 Aktiva der Bilanz „sonstige Rechnungsabgrenzungsposten“). Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt ein Drittel

(T€ 100). Ferner hat der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt einen Erstattungsanspruch gegen das Land von T€ 200 (Ausweis im Posten 3.2.1 Aktiva der Bilanz „öffentlich-rechtliche Forderungen“).

Auszahlung der Unterhaltsvorschüsse im Dezember 2007:

- per „Forderungen gegen das Land aus der Gewährung von Leistungen nach dem UVG“ (T€ 200)
- per „sonstige Rechnungsabgrenzungsposten“ (T€ 100)
- an „Bankkonto“ (T€ 300)
- an „Auszahlungen an durchlaufende Gelder (T€ 300).

Im Folgenden wird die Behandlung von Sozialhilfeansprüchen und Durchsetzung vorrangiger Ansprüche aufgezeigt.

#### Sachverhalt:

Nach dem erlassenen Leistungsbescheid erhält eine Berechtigte Sozialhilfe ab 01. Juli 2006 in Höhe von € 300. Von den bisher nicht gegen den Unterhaltspflichtigen geltend gemachten Unterhaltsansprüchen von € 400 werden ab 01. Juli 2006 € 300 an die Gemeinde übergeleitet. Zum 01. Dezember 2006 wird ein Titel erwirkt, der rückwirkend ab 01. Juli 2006 Unterhaltszahlungen des Unterhaltspflichtigen an die Gemeinde festsetzt.

#### **Behandlung im Haushalt der Gemeinden**

Im Finanzplan sind die Auszahlungen für die Sozialhilfe unter dem Posten 2 e „Auszahlungen für Aufwendungen der sozialen Sicherung“ auszuweisen.

#### **Behandlung im doppischen Rechnungswesen der Gemeinden**

Die zu leistende Sozialhilfe stellt laufenden Aufwand dar. Mit dem Titel zur Durchsetzung der übergeleiteten Unterhaltsansprüche wird zum 01. Dezember 2006 eine Forderung (€ 1.500), die unter dem Posten 3.2.1 „öffentlich-rechtliche Forderungen“ auszuweisen ist, eingebucht. In Höhe der Forderung sind die Aufwendungen der sozialen Sicherung zu mindern.

- a. Laufende Zahlungen der Sozialhilfe (€ 300)
  - per „Aufwendungen der sozialen Sicherung“
  - an „Bankkonto“
  - an „Auszahlungen für Aufwendungen der sozialen Sicherung“
  
- b. Titel Unterhaltsansprüche 1.12. (€ 1.500)
  - per „Öffentlich-rechtliche Forderungen“
  - an „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ .

#### **4. Auszahlung des Elterngeldes**

Das Elterngeld wird seit dem 01. Januar 2007 bis zu 14 Monate nach der Geburt eines Kindes den Eltern gewährt, die ihr Kind zu Hause selbst betreuen. Das Erziehungsgeld ist eine Leistung des Bundes. Durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte wird die technische Abwicklung, wie Antragsannahme, -prüfung etc., vorgenommen. Die Bescheide werden im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Bundes, erlassen. Die Auszahlung erfolgt durch die Bundeskasse. Für die Aufgabenerfüllung wird vom Bund eine Auftragskostenpauschale geleistet.

Die technische Abwicklung des Erziehungsgeldes führt zu keinem, im Rechnungswesen zu erfassenden, Geschäftsvorfall.

-----